A) Aufhebung bestehender Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden mit seinem Inkrafttreten die Bebauungspläne Nr. 1 "Art der Baulichen Nutzung' und Nr. 1 a "Maß der baulichen Nutzung", die beiden als Änderung und Ergänzung der Bauklassen-und Bauzonenpläne vom 30.12.1954 gem. § 12 Bundesbaugesetz am 1. 9. 1964 bekanntgemacht wurden, aufgehoben.

B) <u>Textliche Festsetzungen</u>

- 1. Gliederung des Gewerbegebietes gem. § 8 (4) BauNVO
 - Zugelassen sind KFz-Reparaturbetriebe, von denen nur ein Lärm solcher Lautstärke ausgeht, daß die in der TA-Lärm angegebenen Lautstärkewerte nicht überschritten werden. Nicht zugelassen sind Karosserie-Reparatur und Spritz-lackierung.

2. Höhenlage und Geschoßzahl

Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens kann auf der Bergseite des Baukörpers bis zu 0,45 m über der natürlichen Geländeober fläche liegen. Die in der Planzeichnung festgesetzte Geschoßzahl ist auf den Erdgeschoßfußboden zu beziehen. Wenn aufgrund der Hangmigung talseitig mehr als ein Untergeschoß sichtbar wird, sind das zweite und ggfl. das dritte Untergeschoß innerhalb des Baugrenzen als mindestens 2,00 m

3. Stellplätze, Garaen und Nebenanlagen

tiefe Terrassen auszubilden.

Vor Garagen muß auf dem eigenen Grundstück ein Stauraum von mindestens 5,-- m Tiefe freigehalten werden.

Bauwichgaragen sind auf der Grundstücksgrenze zu errichten und in Dachform und Dachneigung der, benachbarten Gragenanzupassen.

Zur Straße hin angeordnete Kellergaragen sind zulässig, wenn ihre Fußbodenoberkante über dem Fahrbahnniveau liegt.

4. Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 16 BBauG

Bäume mit einem unteren Stammdurchmesser von mehr als -,20 m sind in den Baugebieten außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich zu erhalten, innerhalb der überbaubaren Flächen nur, soweit diese nicht überbaut werden.

5. Dachaufbauten und Dachausschnitte

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind bei einer Dachi gung von mehr als 40 bis zu einer Gesamtlänge von der Trauflänge zulässig.

6. Kniestöcke

Konstruktive Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 50 allgemein zulässig. Höhere Kniestöcke sind zulässig. I die Dachneigung mehr als 40 obeträgt und das natürlig Gelände die Ausbildung eines Untergeschosses nicht zu

7. Abfallbehälter

Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter in Mülltoni schränken oder in geschlossenen Müllhöfen unterzubrin:

8. Vorgärten und Einfriedigungen

In der offenen Bauweise ist eine Vorgartentiefe von midestens 3,00 m einzuhalten. Als Einfriedigungen sind 1 Hecken oder Zäune mit begleitenden Hecken zulässig. Di dürfen innerhalb eines Vorgartenstreifens von 3,00 m 1 fe entlang der Straßen und befahrbaren Wege und innerl der notwendigen Sichtdreiecke in Kreuzungsbereichen bizu 80 cm und im übrigen bis zu 2,00 m hoch sein. Lagerplätze und Betriebsgrundstücke sind unter Berücksgung der vorstehend genannten Forderungen entlang öffelicher Verkehrs- und Grünflächen mit einer mindestens 1,80 m hohen Einfriedigung abzugrenzen.

C Kennzeichnung gem. § 9 (3) BBauG

Das Plangebiet wird von auf Eisen bzw. Blei verliehenen I werksfeldern berührt. Das Bergamt Siegen ist zu verständi falls bei Baumannahmen im Plangebiet ein Grubenbau angeschnitten wird.

Gummersbach, den 29. 1. 1975

Schneidler)
Tech. Beigeordneter